

Vereinsatzung

Rett Syndrom Deutschland e.V.



RETT SYNDROM
DEUTSCHLAND e.V.
VEREIN FÜR FORSCHUNGSFÖRDERUNG

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Geschäftsjahr.....	3
§ 3	Zweck des Vereins	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6	Beiträge	5
§ 7	Organe des Vereins.....	5
§ 8	Mitgliederversammlung	5
§ 9	Vorstand	6
§ 10	Kassenprüfung	7
§ 11	Auflösung des Vereins	7

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Rett Syndrom Deutschland.
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Rösrath.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Zusammenhang mit dem Rett-Syndrom im In- und Ausland und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen mit Erkrankung am Rett-Syndrom, um die Lebensqualität von Personen mit Erkrankung am Rett-Syndrom zu verbessern.
- 3.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 3.3.1 die ideelle und finanzielle Unterstützung von Forschungsvorhaben und/oder -projekten im Zusammenhang mit dem Rett-Syndrom in all ihren Aspekten und von Veranstaltungen, wie Vorträge, Kongresse, Arbeitsgespräche, Symposien und Besichtigungen;
 - 3.3.2 geeignete Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der weltweiten Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Rett-Syndrom und der besonderen Situation von Personen mit Rett-Syndrom, um auf diese aufmerksam zu machen und so zum gegenseitigen Verständnis zwischen Wissenschaft, praktischer Medizin und Bevölkerung beizutragen.

- 3.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Vereinsmitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen werden.
- 4.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 8.2 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 8.3 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsnachricht folgenden Tag. Die Einladungsnachricht gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, Telefaxnummer oder E-Mailadresse gerichtet war.
- 8.5 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 8.6 Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur

Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 8.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 8.9 Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 8.10 Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 8.11 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8.12 Satzungsänderungen, Abwahl des Vorstandes und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8.13 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 8.14 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretendem Vorsitzendem und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 9.3 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 9.4 Wiederwahl ist zulässig.
- 9.5 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 9.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Kassenprüfung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- 10.2 Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 10.3 Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Hinblick auf das Rett-Syndrom.

Rösrath 8. Juli 2010